

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 2009 bestehende Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Mai 2014 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 3.195.574,26 zu erhöhen (bestehendes genehmigtes Kapital), aufzuheben und durch neue genehmigte Kapitalien in Höhe von insgesamt EUR 3.750.000,00 zu ersetzen. Dadurch soll erreicht werden, dass der Verwaltung der gesetzlich vorgesehene Rahmen für das genehmigte Kapital von 50% des Grundkapitals auch nach Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in voller Höhe zur Verfügung steht. Dabei soll zunächst ein Genehmigtes Kapital I/2010 in Höhe von EUR 3.000.000,00 beschlossen werden, das unabhängig von der Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wirksam werden kann. Zusätzlich soll ein weiteres genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 750.000,00 beschlossen werden, das nur nach Eintragung der Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wirksam werden kann (Genehmigtes Kapital II/2010).

Wie bei dem bestehenden genehmigten Kapital soll den Aktionären auch bei Ausnutzung der neuen genehmigten Kapitalien grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt werden. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die neuen Aktien an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 Aktiengesetz). Ein Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen beider genehmigter Kapitalien zum Ausgleich von Spitzenbeträgen gestattet werden. Im Rahmen des Genehmigten Kapitals I/2010 soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber hinaus ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge kann erforderlich sein, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen von dem Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch den Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Durch die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, diesen ohne Erwerb eigener Aktien über die Börse Mitarbeiteraktien anzubieten. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme der Mitarbeiterverantwortung gefördert wird. Nach dem Aktiengesetz können die hierfür benötigten Aktien wahlweise durch den Erwerb eigener Aktien oder aus genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Um den Mitarbeitern Aktien aus genehmigtem Kapital anbieten zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Bei

Festlegung des Ausgabebetrags kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals unterrichten.

Oberkirch, im April 2010

gez. Der Vorstand